

Ablauf der Referendumsfrist 1. Oktober 1970

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

(Vom 24. Juni 1970)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1969¹⁾,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1961²⁾ über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

Art. 6

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Erwerber ein berechtigtes Interesse am Erwerb nachweist; andernfalls ist sie zu verweigern.

Bewilligungs-
und Verweigerungsgründe

² Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen,

a. wenn das zu erwerbende Grundstück in erster Linie dem Aufenthalt des Erwerbers oder seiner Familie dient, der Erwerber, sein Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder kein anderes diesem Zwecke dienendes Grundstück in der Schweiz erworben haben und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. aussergewöhnlich enge geschäftliche oder andere schutzwürdige Beziehungen des Erwerbers zu dem Ort des zu erwerbenden Grundstücks;

2. unmittelbar bevorstehende Verlegung des Wohnsitzes des Erwerbers an den Ort des zu erwerbenden Grundstücks gestützt auf eine dazu berechtigende, zugesicherte oder erteilte Bewilligung der Fremdenpolizei;

¹⁾ BBl 1969 II 1385

²⁾ AS 1961 203, 1965 1239



3. Lage des Grundstücks an einem Orte, dessen Wirtschaft vom Fremdenverkehr abhängt und der Ansiedlung von Gästen bedarf, um den Fremdenverkehr zu fördern, insbesondere in Berg-
gegenden;

b. wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil dazu dient, auf ihm die Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zu unterhalten;

c. wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber dazu dient, technische Reserven des Schweizergeschäftes in der Schweiz tätiger ausländischer Versicherungsgesellschaften sicherzustellen;

d. wenn das zu erwerbende Grundstück an einem Orte liegt, der unter Wohnungsnot leidet, und wenn es dazu dient, preisgünstige Wohnungen zu erstellen.

³ Ausser im Falle von Absatz 2 Buchstaben *c* und *d* gelten Zwecke der Vermögensanlage nicht als berechtigtes Interesse.

⁴ Ein Interesse des Veräusserers gilt nicht als berechtigtes Interesse; vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe *a* Ziffer 3.

Art. 6^{bis}

Die Bewilligung kann ohne Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse verweigert werden, wenn das zu erwerbende Grundstück

a. an einem Orte liegt, an dem der Erwerb von Grundstücken durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland einen unverhältnismässigen Umfang erreicht;

b. in einer Landschaft liegt, die als Objekt von nationaler Bedeutung im Sinne der Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz gilt;

c. in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage liegt und der Erwerb die militärische Sicherheit gefährden kann.

Art. 6^{ter}

Die Bewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; Auflagen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 8 Abs. 5 Buchst. b

b. ...gefährden kann (Art. 6^{bis}, Buchst. *c*). Der Bundesrat ...
(*Rest unverändert*).

Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1975.

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

² Er ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

1056

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1970
Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1970